Zweiter Abschnitt.

Oldenburg unter dänischer Herrschaft, 1667—1773.

§ 15.

Dänisch-gottorpsche gemeinschaftliche Regierung. Oldenburgischer Erbfolgestreit in den holsteinischen Häusern, 1667—1676.

Der Tod Anton Günthers war für den oldenburgischen Staat verhängnisvoll, nicht allein deshalb, weil bedeutende Teile für ihn verloren gingen, er verlor auch seine Selbständigkeit und wurde 106 Jahre hindurch Provinz eines nicht-deutschen Staates. Zugleich entstand über die Regierung in den Grafschaften in den holsteinischen Häusern ein heftiger Erbfolgestreit. Der näher berechtigte Herzog Joachim Ernst von Holstein-Ploen erhob nämlich über die Besitznahme durch den König Friedrich III. von Dänemark und den Herzog Christian Albrecht von Holstein-Gottorp Protest und machte beim Reichskammergerichte seine Ansprüche geltend. Der König von Dänemark durchschaute bald, daß die Entscheidung zu gunsten der ploenschen Linie ausfallen werde. Darum schloß er schon vorher mit dem Herzoge von Ploen einen Vertrag. Nach diesem zahlte der König von Dänemark dafür, daß der Herzog von Holstein-Ploen ihm die Hälfte seiner Ansprüche auf die Grafschaften abtrat, eine Abfindungssumme und stellte dieselbe Abfindungssumme für den gottorpschen Anteil in Aussicht für den Fall, daß die ploensche Linie den Prozeß gewinnen würde. In der That hob das Reichskammergericht den Rends-

burger Vertrag auf und entschied sich für Holstein-Ploen. Dieses wurde auch 1676 in den Besitz der Grafschaften gesetzt, trat dieselben aber sogleich an Dänemark ab, welches noch in demselben Jahre die Huldigung entgegennahm. Auf diese Weise kam Dänemark in den alleinigen Besitz der Grafschaften, zog sich aber dadurch eine langdauernde Feindschaft mit dem Hause Holstein-Gottorp zu, welches durch sein Vorgehen empfindlich gekränkt war und bei Schweden, Frankreich, England und Holland Unterstützung fand.

§ 16.

Dänische Alleinregierung, 1676—1773.

Der dänische König Friedrich III. starb 1670. Ihm folgte Christian V. Nachdem sich dieser im Besitze des oldenburgisch-delmenhorster Gebietes befestigt hatte, ging er auch gegen die anderen Erben Anton Günthers vor. So wurden die aldenburgischen Güter nach dem Tode Anton's I. von Aldenburg im Jahre 1680 in Beschlag genommen; erst 1693 wurde mit den Vormündern Anton's II. von Aldenburg der sog. aldenburgische Traktat geschlossen; nach diesem ging der Anteil am Weserzoll für Aldenburg verloren, die Herrlichkeit Kniphausen blieb ihm als reichsunmittelbares unabhängiges Besitztum, Varel wurde ihm als Edle Herrschaft unter oldenburgischer Oberhoheit zurückgegeben. Als erbberechtigt galten anfangs nur die männlichen Nachkommen Antons von Aldenburg; später wurde die Erbfolge auch auf die Nachkommen weiblichen Geschlechts ausgedehnt. Da Anton's II. von Aldenburg einzige Tochter mit dem holländischen Edelmanne von Bentinck vermählt war, so kam das aldenburgische Gebiet an die Familie Bentinck; in deren Besitz ist es — mit zweimaliger Unterbrechung — geblieben bis zum Jahre 1854.

In Bezug auf Jever machte König Christian V. das Lehnsrecht geltend. Er erhielt es vom König Ludwig XIV. von Frankreich, der es sich als Besitzer der Grafschaft Burgund durch seine Reunionskammern zugesprochen hatte. Als hiergegen der Fürst von Anhalt-Zerbst sowie der König Karl von Spanien protestierten, nahm Christian V. die Herrschaft Jever gewaltsam in Besitz (1687) und drückte das Land durch Steuern. Erst 1689 kam durch Vermittelung von Oesterreich und Brandenburg zwischen Christian und dem Fürsten Karl Wilhelm von Anhalt-Zerbst ein Vergleich zu stande. König Christian gab seine Ansprüche auf Jever auf, der Fürst verzichtete auf den Anteil am Weserzoll bis auf 1000 Thaler

jährlich zur Unterhaltung des Feuers auf dem Leuchtturme zu Wangeroge. Zugleich wurde die Wiedervereinigung Jevers mit Oldenburg vorbehalten für den Fall, daß des Johann von Anhalt-Zerbst Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechts aussterben würden.

Nach Christian V. haben noch folgende dänische Könige über die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst regiert: Friedrich IV., Christian VI., Friedrich V. und Christian VII. Sie kamen selbst nur selten in die Grafschaften; sie ließen dieselben durch einen Statthalter verwalten. Dieser hatte die Oberaufsicht über alle Zweige der Landesregierung und führte den Vorsitz in der Regierungskanzlei, welche neben der Verwaltung auch die oberste Rechtspflege hatte und der deutschen Kanzlei in Kopenhagen unterstellt war. Der erste Statthalter war der schon zu Anton Günthers Lebzeiten hierzu ernannte Anton von Aldenburg. Seine Nachfolger wurden meistens aus dem holsteinischen und dänischen Adel genommen. Einer der bekanntesten ist Graf Lynar (1752—1766), durch den das Schloß in Oldenburg ein Mittelpunkt gelehrter Männer wurde. Im Ganzen kann man 15 Statthalter in der Zeit von 1676—1773 zählen. Auch unter den übrigen hohen Beamten waren viele Dänen. Für manche war ihre Stellung in den Grafschaften nur ein Uebergangsposten; andere wurden hierhin versetzt, weil sie im Hauptlande mißliebig geworden waren.

Im allgemeinen ist die Zeit der Dänenherrschaft keine glückliche zu nennen. Es ist die Zeit des Stillstandes. Wenn die Grafschaften auch an der Entwicklung des Hauptlandes in gewissem Umfange teil nahmen, ihre besonderen Interessen mußten doch mehr in den Hintergrund treten. Das wurde um so mehr empfunden, als die glänzende Regierungszeit Anton Günthers noch in lebendigem Andenken stand. Dazu kamen noch die Kriegsnöten. Anton Günther hatte das Land glücklich durch die Strudel des dreißigjährigen Krieges hindurchgebracht. Das wurde anders in der dänischen Zeit. Durch die großen europäischen Kriege, durch die Eroberungszüge Ludwigs XIV. und den nordischen Krieg (1700—1721), in welche Dänemark mehr oder weniger verwickelt war, wurden auch die Grafschaften in Mitleidenschaft gezogen.

Im Jahre 1679 nach dem Frieden von Nymwegen machten französische Truppen einen Einfall in Oldenburg, um vom Könige von Dänemark die Wiedereinsetzung des Herzogs von Holstein-Gottorp in dessen Anteil an Holstein zu erzwingen. Im Jahre 1711 wurden sogar vom dänischen Könige Friedrich IV. die Grafschaft Delmenhorst und einige Teile der Grafschaft Olden-

burg auf 20 Jahre an den Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg verpfändet. Dagegen wußte Dänemark während des siebenjährigen Krieges (1756—1763) die Neutralität zu wahren; das kam auch den Grafschaften gut zu statten. Zu den Kriegsnöten gesellten sich große Unglücksfälle. Im Jahre 1676 legte ein großer Brand in der Stadt Oldenburg 700 Wohnungen in Asche und brachte viele Menschen an den Bettelstab. Noch größer war der Schaden der Weihnachtsflut des Jahres 1717, die allein mehreren Tausenden von Menschen in Butjadingen und dem Jeverlande das Leben kostete. Bei dieser Gelegenheit haben sich der König Friedrich IV. (1699—1730), sowie der Fürst von Anhalt-Zerbst große Verdienste um das Land erworben. Aus der königlichen Kasse wurde zur Wiederherstellung der Deiche in Butjadingen beigesteuert. Im Jeverlande wurde schon 1718 nach einem Plane des Deichgräfen Anton Günther von Münnich, des Vaters des berühmten russischen Feldmarschalls, mit der Arbeit begonnen. In Butjadingen wurden die 1719 begonnenen Deicharbeiten durch die Neujahrsflut 1720 21 wieder vernichtet. In den Jahren 1721 bis 1725 gelang unter der Leitung des verdienstvollen Oberlanddrosten Sehestedt und der Deichgräfen von Münnich und Fabricius eine ganz neue Bedeichung des Butjadingerlandes. Das Unglück hatte zur Vorsicht gemahnt. Die neuen Deiche wurden widerstandsfähiger gemacht und das sog. Kommunion-Deichsystem eingeführt, d. h. die Marschen wurden in Deichverbände eingeteilt und das Ganze unter strengere Aufsicht gestellt. Diese Deiche haben 100 Jahre bis zum Jahre 1825 gegen die Fluten stand gehalten. Unter dem letzten Könige Christian VII. hatten die Grafschaften durch drückende Steuern viel zu leiden. In religiöser Beziehung hielt man während der dänischen Herrschaft an dem Augsburgischen Bekenntnisse strenge fest. König Friedrich IV. verbot die öffentliche Ausübung fremder Religionen und erlaubte nur, daß alle 6 Wochen ein katholischer und reformirter Geistlicher zur Ausübung der Seelsorge für die Soldaten zugelassen wurde.

§ 17.

Uebertragung der Grafschaften an die jüngere Linie Holstein Gottorp, 1767—1773.

Schon seit längerer Zeit herrschten Streitigkeiten über den Besitz von Schleswig und Holstein zwischen dem königlich-dänischen und dem Holstein-Gottorpschen Hause, welch letzteres sich seit 1694 wieder in eine ältere und

jüngere Linie geteilt hatte. Dieses war auch als die schwächere Partei meistens im Nachteile gewesen. Die Sachlage änderte sich aber, als 1741 Herzog Karl Peter Ulrich aus der älteren Linie, durch seine Mutter ein Enkel Peters des Großen, für den russischen Kaiserthron ausersehen wurde. Als nun auch 1743 Herzog Adolf aus der jüngeren Linie zum schwedischen Thronfolger ernannt wurde, hatte das dänische Königshaus allen Grund, zu dem mächtig gewordenen Hause Holstein-Gottorp eine freundlichere Stellung einzunehmen und die obwaltenden Zwistigkeiten in irgend einer Weise auszugleichen. (Vergl. Stammbaum).

Der schwedische Thronfolger entsagte seinen Ansprüchen auf Schleswig, der Großfürst Peter, welcher die alten Kränkungen seines Hauses durch Dänemark nicht vergessen konnte, ließ sich nicht zu einem Vergleiche herbei. Sein plötzlicher Tod im Jahre 1762 brachte auch hier eine Wendung der Dinge. Durch des dänischen Ministers Bernstorff Bemühungen kam es 1767 zwischen dem Könige Christian VII. und der Kaiserin Catharina II. von Rußland als Vormünderin ihres Sohnes Paul zunächst zu einem provisorischen Traktat. Nach diesem verzichtete das Holstein-Gottorpsche Haus älterer Linie auf seinen Anteil an dem Herzogtume Holstein, erhielt aber dafür die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst schuldenfrei. Jedoch sollte es dem Großfürsten Paul unbenommen sein, dieselben an einen seiner Verwandten wieder abzutreten. Auch wurde die Erhebung der Grafschaften in ein Herzogtum Oldenburg in Aussicht gestellt. Dieser provisorische Vertrag wurde vom Großfürsten Paul 1773, nachdem er großjährig geworden war, bestätigt. Am 10. Dezember desselben Jahres wurden die Beamten und Unterthanen der Grafschaften von ihren Pflichten gegen den König von Dänemark entbunden und Land und Volk an Rußland übertragen. Oldenburg war russisch — aber nur für 4 Tage. Am 14. Dezember wurde den Oldenburgern eröffnet, daß ihr Land vom Kaiser Paul I. an die jüngere Linie des Hauses Holstein-Gottorp übertragen sei. Das Haupt derselben war Friedrich August, zugleich Fürstbischof von Lübeck. Das folgende Jahr brachte die kaiserliche Bestätigung und zugleich die Erhebung der Grafschaften zum Herzogtum Oldenburg. Die Oldenburger hatten von jetzt an wieder die Freude, einen eigenen Landesherrn in ihrer Mitte zu sehen.